

Italien: Neue Regelungen bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten

Aufgrund der italienischen Verordnung Nr. 152/2006 (sie wurde am 22. Dezember 2010 beschlossen und am 23. Dezember 2010 veröffentlicht!) müssen sich bereits seit dem 25. Dezember 2010 Unternehmen, die grenzüberschreitende Abfalltransporte auf italienischem Staatsgebiet durchführen, vor Transportbeginn in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe („Albo gestori ambientali“) eintragen.

Die Formulierungen der Verordnung finden Sie als [Anlage 3a auf italienisch](#), als [Anlage 3b auf deutsch](#).

Somit gilt, entgegen den bisherigen Regelungen, auch für nicht-italienische Unternehmen verpflichtend die Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe („Albo gestori ambientali“).

Wie werden Abfälle definiert?

Abfälle sind alle beweglichen Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Insofern handelt es sich hier um einen sehr weitgefassten Begriff.

Besondere Vorsicht ist geboten bei Waren, die als „Reststoffe“, „Sekundärrohstoffe“ o.ä. insbesondere in Frachtenbörsen angeboten werden. Oftmals handelt es sich dabei nämlich um Abfälle - und nicht immer sagt dies der Auftraggeber dazu. Als Abfälle eingestuft sind insbesondere Altpapier, Altglas, Altmetalle, Altholz sowie Altkunststoffe.

Die Aufstellung des europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) ist zu finden unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/avv/gesamt.pdf>.

Welche Transporte sind betroffen?

Betroffen sind alle Unternehmen, die Abfälle von oder nach Italien transportieren, völlig unabhängig davon,

1. ob es sich um gefährliche oder ungefährliche Abfälle handelt,
2. ob der Transport der Notifizierungspflicht unterliegt, oder
3. ob es sich um die Beförderung von Abfällen der „Grünen Liste“ (also nichtgefährliche Abfälle) handelt.

Abfalltransporte dürfen in Italien nur von Transporteuren durchgeführt werden, die in das nationale Verzeichnis eingetragen sind! Aus gegebenem Anlass bitten wir unbedingt die Registrierungspflicht zu beachten! Schon beim Anschein eines Verstoßes kann in Italien das Beförderungsmedium unverzüglich beschlagnahmt werden! Wenn keine Registrierung nachgewiesen werden kann, kann die Beladung resp. Entladung abgelehnt werden.

Was ist zu beachten?

Für die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe müssen, wenn diese ausschließlich für die Durchführung grenzüberschreitender Transporte getätigt wurde, zunächst keine Finanzgarantien (z.B. Bürgschaften) hinterlegt werden.

Wie stelle ich den Antrag?

Die Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe („Albo gestori ambientali“) wird aufgrund der Angaben und Erklärungen vorgenommen, welche in einem speziellen Antragsformular vorgesehen sind ([siehe Anlage 1 \(Italien Antrag\)](#)).

Nach Einreichung des Antrages wird eine Empfangsbestätigung von Seiten der Sektion des Verzeichnisses ausgestellt, welche die Fortsetzung der Tätigkeit bis zum Erlass der formellen Eintragungsverfügung ermöglicht, vorbehaltlich der Überprüfung des Bestehens der Bedingungen und Voraussetzungen durch die Sektion des Verzeichnisses.

Bis zum Erlass der formellen Eintragungsverfügung muss die Empfangsbestätigung für den Antrag um Eintragung, zusammen mit Formular „Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde“ ([siehe Anlage 2 \(Italien Ersatzerklärung\)](#)) verwendet werden. Es wird empfohlen, die italienische Vorlage zu verwenden. Diese muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Weiterhin muss diese an Bord der Fahrzeuge, welche für den grenzüberschreitenden Abfalltransport auf italienischem Staatsgebiet verwendet werden, mitgeführt werden.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Mit der Verabschiedung der Regelung sind auch die ersten Bestimmungen für eine Eintragung der Firmen in das nationale Verzeichnis erlassen worden: Ausländische Firmen, welche sich in das Verzeichnis für diese Aktivität eintragen, dürfen demnach die Antragstellung an einer für Sie beliebigen Sektion des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vornehmen.

Allerdings bietet sich, wegen der sprachlichen Regelung, die Handelskammer in Bozen (Bolzano, ALTO ADIGE) an.

HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LANDWIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Südtiroler Straße 60

I-39100 Bozen

Tel. 0471 945556

Fax 0471 945510

umwelt@handelskammer.bz.it

Die Adressen aller regionalen oder provinziellen Sektionen zur Antragstellung zur Registrierung im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind als [Anlage 4 \(Italien Adressen\)](#) beigefügt.

Muss ich eine Niederlassung in Italien gründen?

Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses des nationalen Komitees des Verzeichnisses vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass Unternehmen mit Rechtssitz im Ausland ohne Zweitsitz auf italienischem Staatsgebiet innerhalb von 120 Tagen ab Abgabe des Eintragungsgesuches sich an die Vorgaben des Art. 12, Abs. 1 des Ministerialdekret 406/98 anpassen müssen. Da Art 12. Abs 1 des Ministerialdekret 406/98 aussagt, dass Firmen mit Sitz im Ausland die Eintragung in der regionalen oder provinziellen Sektion vornehmen müssen, in der sich der italienischen Zweitsitz der Firma befindet, lässt schliessen, dass ausländische Firma ohne Zweitsitz in Italien innerhalb der 120 Tage nach Einreichung des Antrags ein Zweitsitz in Italien gründen müssen.

Die Gründung des Zweitsitzes auf dem Territorium das der Kompetenz einer von der Sektion der Antragstellung unterschiedlichen Sektion unterliegt, verlangt die Verschiebung des Eintrags in die territorial kompetente Sektion.

Die neue italienische Regelung wird in etwa sechs Monaten überarbeitet. Dann soll, so ist von italienischer Behördenseite zu hören, tatsächlich der Nachweis einer ständigen Vertretung (in Form einer Niederlassung in Italien) gefordert werden. Ob auch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung eingeführt werden wird, bleibt offen.

Derzeit sucht das italienische Umweltministerium nach einer belastbaren Antwort, ob ausländische Unternehmen tatsächlich eine Niederlassung in Italien nachweisen müssen. Momentan existieren hierzu mehrere widersprüchliche Aussagen.

Muss ich einen Technischen Verantwortlichen bestellen?

Ein Unternehmen muss, um die Registrierung vornehmen zu können, nachweisen, dass im Betrieb eine Person mit Oberschulabschluss, Universitätsabschluss, Berufserfahrung und Fachkunde angestellt ist.

Derzeit sucht das italienische Umweltministerium nach einer belastbaren Antwort, ob ausländische Unternehmen tatsächlich einen solchen Verantwortlichen nachweisen müssen. Auch die Frage nach der Anerkennung ausländischer Nachweise etc. ist völlig offen!

Nach Rücksprache mit der Handelskammer Bozen wird von dort empfohlen, den Nachweis über den Technischen Verantwortlichen gar nicht erst einzureichen. Dieser Nachweis ist zu finden als [Anlage 5 \(Italien Technischer Verantwortlicher\)](#).

Fazit:

Die endgültige rechtliche und tatsächliche Abklärung der Frage, ob die Gründung eines Zweitsitzes in Italien, die Benennung eines Technischen Verantwortlichen und ggf. die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert werden kann, läuft noch.

Zumindest die mit der Registrierung verknüpfte Auflage, in Italien eine Zweigniederlassung zu gründen, verstößt nach unserer Auffassung eindeutig gegen die Dienstleistungsfreiheit und die Verordnung (EG) 881/1992 über den Zugang zum Binnenmarkt.

Da auch die italienischen Behörden von der neuen Rechtslage völlig überrascht wurden, erteilen diese derzeit noch divergierende Informationen. Deswegen kann es noch zu administrativen Änderungen im Registrierungsverfahren kommen. Es ist auch zu befürchten, dass wegen der völlig offenen Verwaltungsabläufe die Anträge auf Registrierung nicht oder nur schleppend bearbeitet werden!

Der BGL prüft derzeit, gemeinsam mit den ausländischen Transportverbänden, entsprechende, kurzfristig greifende Schritte.